

Ausländerangelegenheiten
30.2

11.03.2024
Dr. Neugebauer
02241/13 2141

An die
Gruppe Volksabstimmung

nachrichtlich:
CDU-Kreistagsfraktion
GRÜNE-Kreistagsfraktion
SPD-Kreistagsfraktion
FDP-Kreistagsfraktion
AfD-Kreistagsfraktion
Gruppe Vernunft und Gerechtigkeit
Kreistagsmitglied Blank

Einführung einer Bezahlkarte und Arbeitspflicht für ALLE Asylbewerber und Flüchtlinge in den 19 Städten und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises

Schriftliche Anfrage vom 06.03.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage vom 06.03.2024 beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Nachdem nun auch Die Grünen grünes Licht zur Einführung der Bezahlkarte gegeben haben (siehe anbei), bitten wir um den Sachstandsbericht Ihrer Beratung zur Bezahlkarte im Kreisausschuss zur Kreistagssitzung am 14.03.2024. Wie viel Asylbewerber und Flüchtlinge gibt es insgesamt in den 19 Städten und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises und insgesamt im Rhein-Sieg-Kreis?

Die Landesregierung NRW hat – parallel zum Start des länderübergreifenden Ausschreibungsverfahrens - jüngst Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene zur Einführung und Ausgestaltung der Bezahlkarte aufgenommen. Die Klärung von Detailfragen sowie konkrete Umsetzungsschritte dauern an.

Auf die Beschlussvorlage zur Sitzung des Kreisausschusses am 11.03.2024 TO.-Pkt. 5.1 zum Antrag der SPD- und FDP-Kreistagsfraktion vom 22.02.2024 wird verwiesen.

Zahlen Asylbewerber/Flüchtlinge im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde Siegburg (ohne Troisdorf, da eigene Ausländerbehörde):

Asylbewerber im laufenden Verfahren	2.141
Geduldete	1.207
Anerkannte Asylberechtigte	467
Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft	4.265
Subsidiär Schutzberechtigte	2.222

Frage 2:

Gehen die Asylbewerber und Flüchtlinge einer Arbeit gemäß § 5 Asylbewerberleistungsgesetz nach? Wenn ja, wie viele? Wenn nein, warum nicht? Wenn nein, werden Sie den Forderungen des Präsidenten des Landkreistages Reinhard Sager (65, CDU), nachkommen, der eine Arbeitspflicht für ALLE Asylbewerber und Flüchtlinge fordert (siehe anbei)? Wenn nein, warum nicht?

In Nordrhein-Westfalen sind nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG NRW) die Gemeinden und damit im Rhein-Sieg-Kreis die kreisangehörigen Städte und Gemeinden für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständig. Damit fällt auch die Entscheidung über die Verpflichtung zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit gemäß § 5 Abs. 4 AsylbLG in den Zuständigkeitsbereich der Städte und Gemeinden.

Die Ausländerbehörde erhebt keine statistischen Daten zur Arbeitsaufnahme von Asylbewerbern und Flüchtlingen.

Mit freundlichen Grüßen



(Landrat)